

Wird einem Einspruch gegen eine Parteistrafe durch *die* übergeordneten Parteiorganisationen stattgegeben, so ist diese Entscheidung in der Parteiorganisation, die die Strafe ausgesprochen hatte, bekanntzugeben.

Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das Zentralkomitee muß Einsprüche innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. Während des Prüfungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft. 15

Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einer längeren Zeit der Bewährung die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen. 16